

**Satzung**  
**über die 4. Änderung der Satzung der Stadt Vallendar über die förmliche**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

**„Stadtkern Vallendar“**

**vom 01.11.1986**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Vallendar in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Änderung zu § 2 Abs. 1:**

**Anstelle des Textes im Bereich Heerstraße bis Weitersburger Weg und Marienburg/Tiefgarage Marienburg:**

„Von dort aus führt die Gebietsgrenze gradlinig weiter in die einbindende Straße „Weitersburger Weg“ und quert diese südlich der Parzelle 187/1, Flur 26. Die Parzelle Flur 27, Nr 14/5 liegt noch innerhalb des Sanierungsgebietes. Nach Querung der Straße „Weitersburger Weg“ verläuft die nordwestliche Grenze des Sanierungsgebietes längs der Parzelle Flur 26, Nr. 186/4 bis zum Brauereiweg und von dort gradlinig weiter durch das Grundstück des ehemaligen Krankenhauses Parzelle 176/4, Flur 26 bis ca. 15,0 m vor die Kirchtreppe, knickt dann in südöstlicher Richtung ab bis auf die nördliche Gebäudekante der Parzelle 237/176, Flur 26, um dann entlang der nordöstlichen Grenze der Parzelle 237/176 bis auf die Westseite der Parzelle 175, Flur 26, (Kirchweg) zu stoßen. Von dort verläuft die Grenze in südliche Richtung, quert die Straße „Beuelsweg“, um dann in südöstliche Richtung zwischen Kindergarten und Marienburg entlang der südwestlichen Grenze der Parzelle 131/1, Flur 26, auf die Südecke der Parzelle 131/1 zu stoßen. Von hier aus geht es in nordöstlicher Richtung entlang den südöstlichen Grenzen der Parzellen 131/1, 137/1 (Kindergarten) bis auf die Südecke der Parzelle 195/3, Flur 26, quert die Straße „Burgstraße“ an deren südwestlichen Ende in südlicher Richtung, um dann ca. 6,0 m in südwestlicher Richtung entlang der Parzelle Flur 26, 134/3 zur Nordwestecke dieser Parzelle abzuknicken. Von dort verläuft die Grenze entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke an der Süd-Westseite der d'Esterstraße bis an die Südwestecke des Grundstückes Flur 26, Parzelle 307/96.“

**wird folgender Text gesetzt:**

„Von dort aus quert die Gebietsgrenze die Heerstraße und verläuft in südöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen der Grundstücke Flur 26, Parzellen 131/13, 131/14 und 128/4 bis zur westlichen Ecke des Grundstückes Flur 26, Parzelle

128/10. Von hier aus verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Flur 26, Parzellen 128/10 und 128/9, bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 128/9, Flur 26, und biegt dann in südöstlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze Flur 26, Parzelle 128/9ab um am östlichen Eckpunkt dieser Parzelle nach Osten abzuschwenken auf der Nordgrenze der Parzellen 125/1 und 123/3 bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes Flur 26, Parzelle 109/10. Ab hier verläuft sie in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen 109/10 und 301/96, Flur 26, bis zur nördlichen Grundstücksecke der Parzelle 301/96 und verläuft von hier aus in südöstlicher Richtung bis an die Südecke des Grundstückes Flur 26, Parzelle 307/96.“

## § 2

### Änderung zu § 2 Abs. 2:

**Aus der Aufzählung der Grundstücke des Sanierungsgebietes werden folgende Grundstücke gestrichen:**

#### Gemarkung Vallendar, Flur 27, Flurstück-Nr:

14/10, 11/35, 12/17, 14/27, 14/7, 14/6, 14/12, 14/29, 14/28, 14/9, 15/4, 15/2, 15/5, 15/1, 15/3, 15/7, 80/59, 79/16,  
teilweise: 15/8

#### Gemarkung Vallendar, Flur 26, Flurstück-Nr:

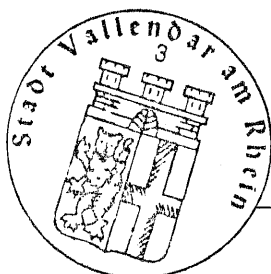
186/4, 186/3, 186/5, 176/4, 193/4, 182/1, 263/182, 237/176, 128/4, 131/8, 131/10, 131/12, 131/13, 131/14  
teilweise: 194/2

Die vorgenannten Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung gemäß dem beigefügten neuen Abgrenzungsplan entlassen und das Sanierungsgebiet entsprechend verkleinert.

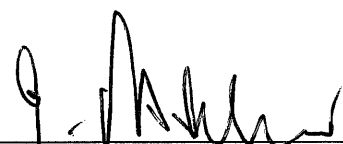
Soweit Grundstücke nur teilweise aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden, ergibt sich der im Sanierungsgebiet verbleibende Teilbereich aus dem neuen Abgrenzungsplan.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



56179 Vallendar, 06.10.2010

  
Günther Hahn  
Stadtbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird auf den Wortlaut des § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung  
oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen."